

Verficherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl bei Betrieben des Uhrmacher- und Goldschmiedegewerbes.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß wir im vorigen Jahre auf die Anregung des Kollegen Pils in Niesky der Frage näher getreten sind, ob die Bildung einer Genossenschaftsversicherung möglich ist. Zunächst haben wir darüber Material zu sammeln gesucht, in welchem Umfange die Gesellschaften die Anträge der Uhrmacher ablehnen. Auf Grund dieses Materials hat dann Herr Dr. Rocke, Hannover dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung, dessen Mitglied er ist, die nachstehende Eingabe unterbreitet:

Hannover, den 19. Juli 1905.

Ew. Hochwohlgeboren erlaube ich mir ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß in den Kreisen des Uhrmacher- und Goldschmiedegewerbes, denen ich beruflich nahe stehe, lebhaft Beschwerden darüber erhoben werden, daß die Angehörigen dieser Branche teilweise gar nicht, teilweise nur unter außerordentlich schweren Bedingungen Versicherung ihrer Waren und Geschäftslokale gegen Einbruch finden können. Es macht den Anschein, als ob sich die sämtlichen Einbruchdiebstahl-Versicherungsgesellschaften zu einer Vereinbarung zusammen getan haben, wonach sie Uhrmacher- und Goldschmiedebetriebe nicht mehr in Versicherung nehmen wollen. Von den dadurch betroffenen Geschäftsleuten wird dieses als eine große Schädigung empfunden, und es sind Bestrebungen im Gange, die darauf hinausgehen, irgendwie Ersatz für die versagenden Gesellschaften zu schaffen. Auch von den Uhrmachern und Goldschmieden wird nicht verkannt, daß bei ihrer Versicherung die Gesellschaften ein besonderes Risiko eingehen, was billigerweise in der Höhe der Prämien und in den Versicherungsbedingungen zum Ausdruck kommen sollte, jedoch besteht die Ansicht, daß man, namentlich bei Festsetzung der Bedingungen, über das Maß des Notwendigen und Zulässigen hinausgeht, und zwar in der wohlwollenden Absicht, die Versicherungslustigen überhaupt vom Abschlusse der Versicherung abzuschrecken.

Ohne mir diese Behauptung und überhaupt die Beschwerden der Uhrmacher und Goldschmiede ohne weiteres in allen Teilen zu eigen machen zu wollen, habe ich doch nach Prüfung der mir vorliegenden schriftlichen Klagen, die ich auch Eurer Hochwohlgeboren gern zur Verfügung stelle, den Eindruck gewonnen, daß hier immerhin Mißstände vorliegen, die einer Erörterung bedürfen und deren Behebung nicht unmöglich sein dürfte. Die Schwierigkeiten, welche der Begründung einer neuen Einbruchdiebstahlgesellschaft für die in Betracht kommenden Branchen entgegenstehen, verkenne ich nicht, weshalb ich den Interessenten zunächst empfehlen möchte, durch Vermittlung des Kaiserlichen Aufsichtsamts zu einer Verständigung mit bestehenden Gesellschaften zu gelangen. Ich denke da namentlich an eine Vereinbarung ähnlich derjenigen, die in der Feuerversicherung bezüglich der notleitenden Risiken getroffen ist. Mit diesen läßt sich die schwer Deckung findende Einbruchversicherung der Uhrmacher und Goldschmiede vielleicht vergleichen.

Ich bitte Ew. Hochwohlgeboren, die Angelegenheit einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und mir deren Ergebnis mitzuteilen.

In größter Hochachtung

gez. Dr. Rocke,
Syndikus der Handelskammer,
Mitglied des Versicherungsbeirats.

An den
Herrn Präsidenten des Kaiserlichen
Aufsichtsamts für Privatversicherung,
Charlottenburg.

Das Aufsichtsamt hat darauf unter dem 5. Dezember 1905 den nachstehenden Bescheid erteilt:

Wenn auch nicht gelehnet werden darf, daß die Goldschmiede und Uhrmacher — zumal die kleineren Gewerbetreibenden in kleineren Plätzen — ihre Einbruchdiebstahl-Versicherungen nur schwer und nicht immer zu den von ihnen gewünschten Prämien und Bedingungen unterbringen können, so ist doch das Kaiserliche Aufsichtsamt nach eingehenden Erwägungen zu dem Ergebnisse gelangt, zurzeit von einem Eingreifen von Aufsichtswegen Abstand zu nehmen.

Vor allem handelt es sich bei der fraglichen Versicherung um einen noch jungen Versicherungszweig, bei dem die Erfahrungen noch nicht als abgeschlossen zu betrachten sind. Wenn man bedenkt, daß die Einbruchdiebstahl-Versicherung erst zu Ende der 90er Jahre in Deutschland eingeführt worden ist, wird man der Einsicht sich nicht verschließen dürfen, daß dieser Versicherungszweig sich noch in der ersten Entwicklung befindet. Es kommt hinzu, daß tatsächlich die Einbruchdiebstahl-Versicherungen der kleineren Goldschmiede und Uhrmacher einen außerordentlich ungünstigen Schadenverlauf zeigen. Der Grund dürfte darin liegen, daß diese Risiken mit besonderer Vorliebe von der Verbrecherwelt aufgesucht werden, der sie oft eine verhältnismäßig leicht zu erlangende und im allgemeinen auch leicht zu verwertende Beute bieten. Ohne hinlängliche Mittel, ihre Läden mit ausreichenden Sicherungen zu versehen, müssen sich die Inhaber der kleineren Juwelier- und Uhrmachergeschäfte vielfach mit dürftigen Schutzmaßnahmen begnügen. Aber auch bei besseren Schutzvorrichtungen pflegt der Anreiz, sich der Waren durch Einbruch zu bemächtigen, für den Verbrecher so groß zu sein, daß er entgegenstehende Hindernisse mit Verwegenheit beseitigt. Handelt es sich doch bei den Waren durchgängig um ohne Mühe verwertbare Gegenstände, meist Fabrikware, welche leicht unter der Hand veräußert oder verpfändet werden kann. Schließlich darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß ein gedeihlicher Betrieb der Einbruchdiebstahl-Versicherung dadurch erschwert wird, daß nach den mannigfachen Erfahrungen der Versicherungsgesellschaften die Fälle nicht zu den Seltenheiten gehören, in denen Einbruchdiebstähle im Hinblick auf die winkende Versicherungssumme fingiert werden.

Wenn solchen Verhältnissen gegenüber die Versicherungsgesellschaften Prämien und Bedingungen zur Anwendung bringen, die dem einzelnen Versicherten oft zu weitgehend erscheinen, so läßt sich dazu allgemein nicht Stellung nehmen. Es wird immer der Beurteilung von Fall zu Fall überlassen bleiben müssen, ob im Einzelfalle Prämie und Bedingungen das Maß des Notwendigen und Zulässigen überschreiten. Wie das vorgelegte Material ergibt, sind es in der Hauptsache kleinere Gewerbetreibende, die Klage über die Höhe der Prämien führen. Es erscheint aber nach dem oben Ausgeführten nicht ausgeschlossen, daß diese die Gefahr ihrer Risiken unterschätzen. Von der gleichen Seite wird über die Härte der von den Gesellschaften vorgeschriebenen Vorsichtsbedingungen geklagt. Soweit hier bekannt, betreffen diese in der Regel das dauernde Vorhandensein von Sicherungen, sei es der Geschäftsräume, sei es der versicherten Waren. Da die Klauseln je nach den örtlichen Verhältnissen in der mannigfachsten Weise wechseln, ist es unmöglich, auf die im Einzelfalle zur Anwendung gelangenden Klauseln einzugehen. Von allgemeinen Sicherheitsklauseln sind dem Aufsichtsamt namentlich folgende bekannt worden:

„Die Gültigkeit der Versicherung ist dadurch bedingt, daß die Versicherungsräumlichkeiten außer der Geschäftszeit ordnungsmäßig verschlossen gehalten werden und die im Antrage näher bezeichneten Sicherheitsvorrichtungen stets zur Anwendung gelangen. Eine Änderung hierin ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft zulässig.“

„Der Versicherte ist verpflichtet, das Unbewohnt- bzw. Unbenutzt- oder Leerwerden bisher vermietet gewesener, an das Geschäftslokal angrenzender Räume — oberhalb, unterhalb, seitlich und hinten — der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.“

Bei Vorhandensein eines Geldschrankes wird vielfach zur Bedingung gemacht, daß die wertvolleren Gegenstände nachts in demselben verschlossen gehalten werden.

Nach Lage der Verhältnisse ist das Amt der Ansicht, daß im allgemeinen an der Auferlegung dieser Bedingungen berechtigterweise nicht Anstoß genommen werden kann.

Was schließlich die Annahme betrifft, daß sich die sämtlichen Einbruchdiebstahl-Versicherungsgesellschaften zu einer Vereinbarung zusammengetan haben, nach der sie Goldschmiede- und Uhrmacherbetriebe nicht mehr in Versicherung nehmen wollen, so haben die Ermittlungen diese Annahme nicht bestätigt. Von beteiligter Seite ist dem Amte berichtet worden, daß diese Annahme unzutreffend ist.